

<b>Sitzungsvorlage GVV Gärtringen-Ehningen Vorlage Nr. 2024/057</b>	
Amt / Sachgebiet:	Bürgermeister
Bearbeiter*in:	Riesch, Thomas
Aktenzeichen:	60-621.111-GS
Sitzungstermin:	20.03.2024 GVV
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich

**17. Teiländerung des FNP 2005 "Ortsumfahrung Gärtringen Nord-West"  
Aufstellungsbeschluss durch den gemeinsamen Ausschuss Gemeindeverwaltungsverband (GVV) Gärtringen / Ehningen nach § 2 (1) Bau GB für die 17. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2005 für den Teilbereich "Ortsumfahrung Gärtringen Nord-West"**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeindeverwaltungsverband Gärtringen/Ehningen beschließt, für den im Lageplan vom 20.03.2024 dargestellten räumlichen Geltungsbereich ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans 2005 des Gemeindeverwaltungsverbandes Gärtringen / Ehningen nach § 2 Absatz 1 BauGB für den Teilbereich "**Ortsumfahrung Gärtringen Nord-West**" einzuleiten

**Sachverhalt:**

**Erfordernis der Planaufstellung / Städtebauliches Konzept / Vorhabenplanungen**

Das Verkehrskonzept der Gemeinde Gärtringen sieht vor mittel- bis langfristig einen Ringschluss für die Ortsumfahrung Gärtringen herzustellen von der jetzt endenden Nordrandstraße über einen möglichen Kreisverkehr an der Deufringer Straße (K1067) bis zum Kreisverkehr Umfahrung West (K1067). Mit diesem Ringschluss könnte künftig der gesamte überörtliche Verkehr außerhalb des Siedlungsgebietes geleitet werden, so dass dann keine Kreisstraßen innerorts mehr notwendig wären. Der Geltungsbereich umschließt den Bereich für die Ortsumfahrung welche die Kreisstraßen K 1077 und K1067 außerhalb des Siedlungsgebietes verbinden und vom Gemeindegebiet Aidlingen eine direkte Verbindung zur A81 bzw. in Richtung Nufringen / Herrenberg schaffen würde. Die geplante Trasse wurde mit 20m Breite geplant, so dass eine Fahrbahn mit 7,50m Platz findet sowie erforderliche Entwässerungsgräben und bei angrenzenden betroffenen Siedlungsgebieten Lärmschutzwälle bzw. Lärmschutzwände. Auch ein Geh- und Radweg wäre in diesem Bereich bei Bedarf möglich. Die vorgesehene Trasse für die Nord-West-Umfahrung wäre technisch umsetzbar mit einem maximalen Gefälle von 10 %.

Im Bereich des ehemaligen Steinbruchs Zinser tangiert die Trasse den Rand der Wasserschutzgebietszone II. Dieser Bereich gehört noch zu dem Flurstück des ehemaligen Steinbruchs dürfte aus hydrogeologischer Sicht aber außerhalb des WSG II liegen. Geschützte Biotope (LUBW) werden nicht tangiert. Die nächsten baulichen Anlagen der möglichen Ortsumfahrung wäre der Steingrubenhof mit einem Abstand von 22,41m zur Grundstücksgrenze und einem Abstand von 42,95 m zum Gebäude Steingrubenhof 1. Somit wäre der erforderliche Mindestabstand nach § 22 Straßengesetz Baden-Württemberg der Kreisstraße von 15m, gemessen ab Fahrbahnrand, gegeben. Eine Lärmschutzwand wäre dann zur Abschirmung der Schallemissionen vorzusehen.

Eine zeitnahe Umsetzung der Umfahrung ist nicht geplant zumal diese nur mit einer zeitintensiven Flurbereinigung möglich gemacht werden könnte. Denkbar wäre auch, dass z.B. nur ein Teil realisiert wird von der Nordrandstraße bis zur Deufringer Straße. Eine noch durchzuführende Verkehrsuntersuchung müsste vor Realisierung die Wirtschaftlichkeit untersuchen. Ein Bebauungsplanverfahren mit Planungs-Detaillierungen und Gutachten wäre dann eine weitere Voraussetzung für die Realisierung.

Die Trasse der Ortsumfahrung, welche mit der Flächennutzungsplanänderung rechtlich gesichert werden soll, erfüllt jedoch noch eine weitere wichtige bauleitplanerische Funktion um eine Siedlungsentwicklung nördlich angrenzend an die Gebiete „Kayertäle 1. Änderung“, „Gärtringen Nord“, „Aidlinger Weg / Friedhofsweg“, „Lammtal 1. Änderung“ sowie nordwestlich angrenzend an die Gebiete „Gründle“, „Deckenpfronner Straße“, „Nördlich des Rößeweg“, „Rößeweg Erweiterung“, „Nelkenweg“ und „Kuppinger Weg“ weiterhin offen zu halten bis maximal angrenzend an die Ortsumfahrung.

Dies sind Flächen die für eine mögliche Siedlungsentwicklung der Gemeinde Gärtringen in den kommenden Jahren und Generationen offen gehalten werden sollen. Die mögliche Ortsumfahrung markiert somit den künftigen Ortsetter und könnte auch für die Siedlungsflächen im Gemeindegebiet eine wichtige Verkehrsfunktion übernehmen, da die innerörtlichen Verkehrsverbindungen teilweise unzureichend sind und eine Verkehrsentlastung am Ortsrand die Emissionen innerorts zu reduzieren hilft.

Ursprünglich war seitens der Gemeindeverwaltung vorgesehen, erst in den nächsten Jahren vertieft in die Planungen einzusteigen. Der derzeitige Leitungsvorschlag der TransnetBW SüdWestLink Gleichstromtrasse setzt die Gemeinde nun aber in Zugzwang, eine mögliche Trasse der Umfahrung planerisch im Flächennutzungsplan abzusichern und eine Überplanung dieser Trasse sowie der künftigen Siedlungsentwicklung im Nord-Westen Gärtringens durch die Stromleitung zu verhindern.

Die Nord-Süd Stromleitungsverbindung von Schleswig-Holstein bis zum Umspannwerk Oberjettingen (vgl. Karten und Graphiken im Anschluss) stellt einen wichtigen Baustein für die Energiewende dar indem der mit Windenergie im Norden gewonnene Ökostrom auch dorthin geleitet wird wo dieser dringend benötigt wird und trägt zur Netzstabilität bei. Derzeit werden die Planungen für die SüdWestLink-Gleichstrom-Trasse (DC42) von der TransnetBW mit den Betroffenen abgestimmt.

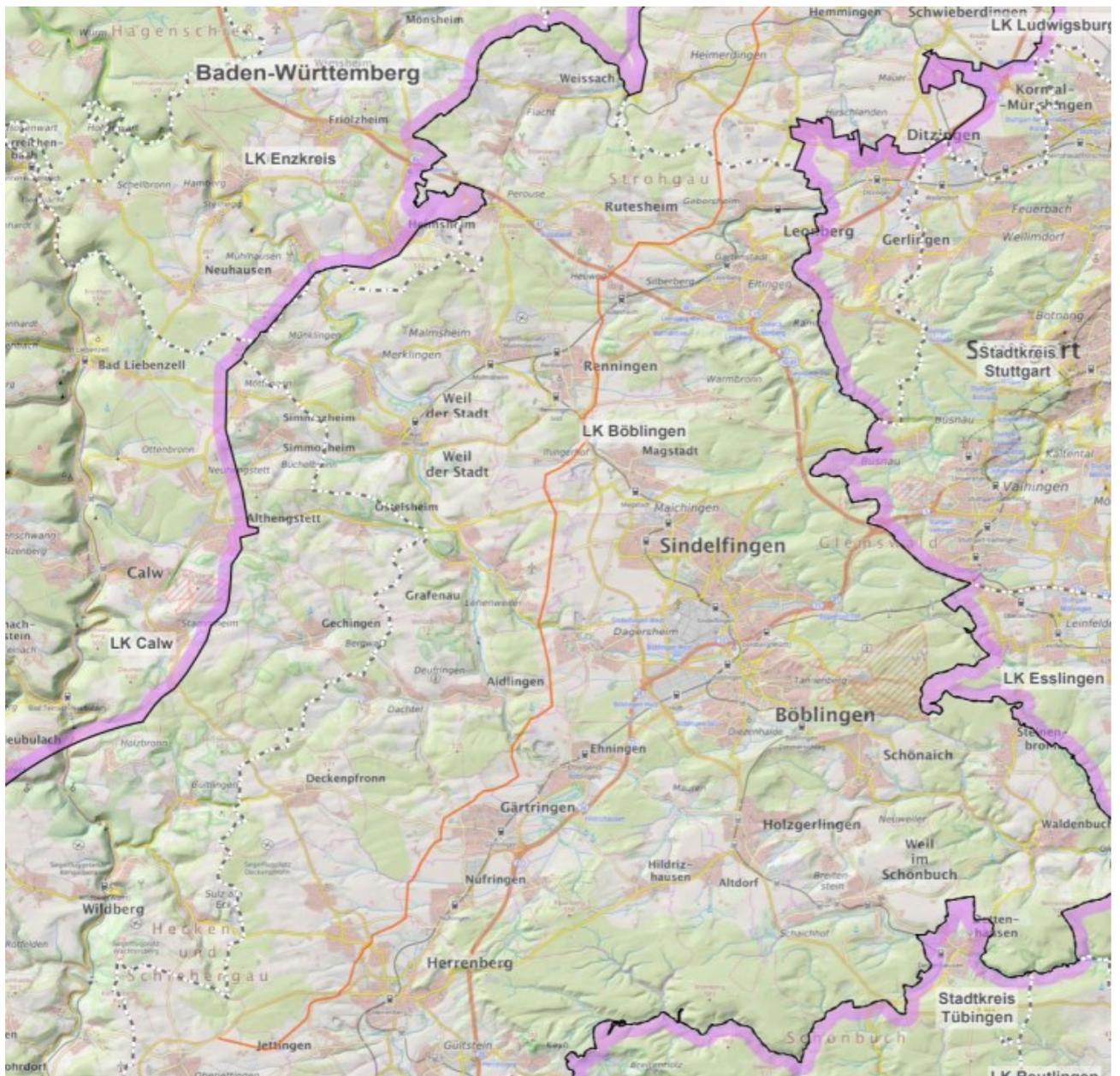
Die Gemeinde Gärtringen begrüßt ausdrücklich dieses Vorhaben und beabsichtigt mit der geplanten 17. Teiländerung des Flächennutzungsplanes einen konstruktiven Beitrag zu leisten zur Arrondierung der noch nicht fixierten Leitungstrassenplanung die direkt nördlich und westlich im Anschluss an die „Ortsumfahrung Gärtringen Nord-West“ vorgesehen werden kann.

Der Gemeinderat Gärtringen hat die Verwaltung am 12.03.2024 beauftragt über den GVV Gärtringen / Ehningen den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB für die 17. Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich Ortsumfahrung Gärtringen Nord-West“ beraten und beschließen zu lassen.

#### **Weiteres Vorgehen und nächste Schritte:**

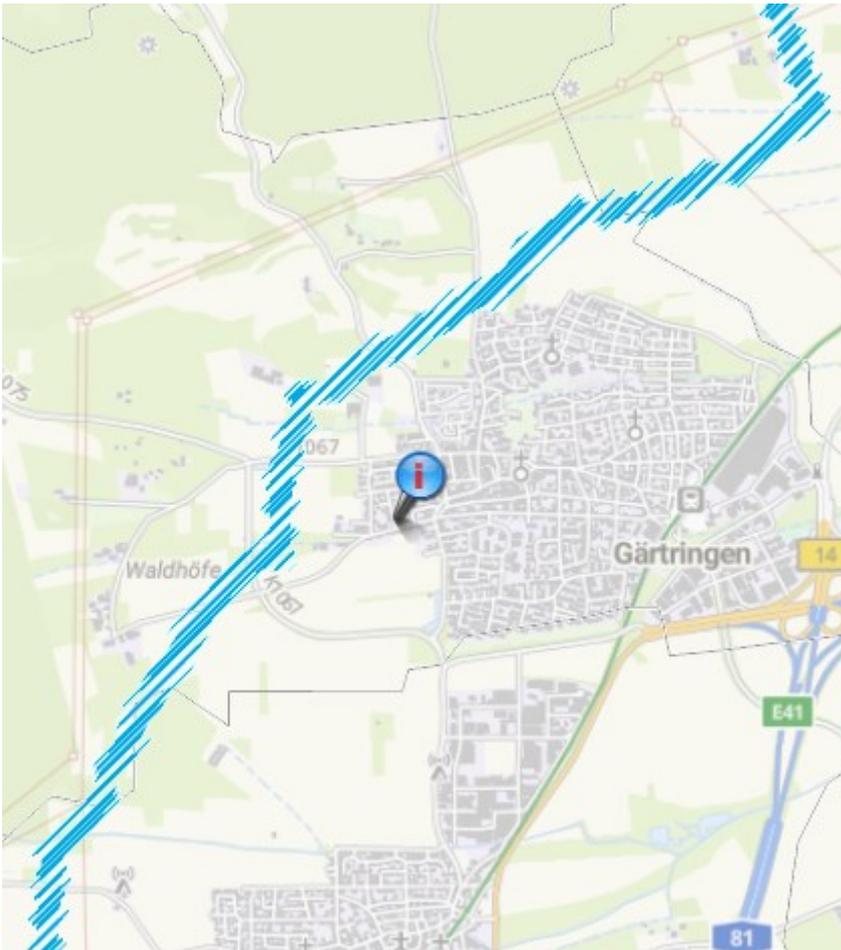
Für die Änderung des Flächennutzungsplanes und Erarbeitung des Vorentwurfs ist eine Begründung nach § 2a BauGB erforderlich. Diese beinhaltet auch einen Umweltbericht.

Nach der Ausarbeitung des Vorentwurfs und dessen Billigung im GVV folgt dann die Auslegung im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird dann parallel dazu durchgeführt.



Die TransnetBW-SüdwestLink-Gleichstromtrasse verläuft im Landkreis Böblingen von Rutesheim / Leonberg bis zum Umspannwerk Jettingen (s. Übersichtskarte) mit einem Konverter von Gleichstrom zu Wechselstrom.

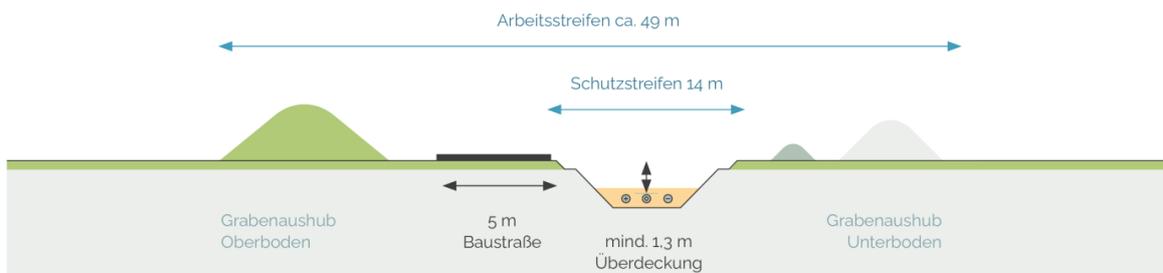
Die TransnetBW plant die Trassierung im Jahr 2024 (orangene Linie 1 System Vorzugstrasse vgl. obige Übersichtskarte Leitungsverlauf Landkreis Böblingen) zu fixieren, so dass ein Planfeststellungsbeschluss bis 2026 vorgesehen ist. Der Baubeginn der unterirdischen Leitungstrasse mit ca. 1,3m Überdeckung ist ab 2028 vorgesehen. Die Inbetriebnahme soll im Jahr 2037 erfolgen.



Detailkarte der derzeit avisierten Leitungstrasse im Bereich Gärtringen Nord-West

## Bauweise - Erdkabelverlegung

1 System (+/- 525 kV)



**Finanzierung:**

Die Finanzierung erfolgt im laufenden Jahr überplanmäßig / außerplanmäßig unter Produkt 51100000 und Konto 42710000 mit noch nicht bezifferbarem Umfang.

Aufgestellt:

Ehningen, 08.03.2024



**Thomas Riesch**

Verbandsvorsitzender Bürgermeister

**Anlagen:**